



Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart

Landratsamt Zollernalbkreis  
Bauen und Naturschutz  
Immissionsschutz  
Frau Koch  
Hirschbergstraße 29  
72336 Balingen

Name	Christopher Donner
Bereich	NETZ TEPM
Telefon	+49 711 289-82413
Telefax	+49 711 289-86461
E-Mail	Bauleitplanung@netze-bw.de
Ihr Zeichen	303 LK-106.111
Ihr Schreiben	09.05.2023
Datum	07. Juni 2023
Vorgangs-Nr.:	2022.1236-1
Seite	1/7

**Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsantrag der Firma Engelbert Schneider GmbH & Co. KG zur flächenmäßigen Erweiterung des bestehenden Muschelkalksteinbruchs in Haigerloch-Weildorf  
gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG**

- Hier: Erneute Anhörung der Fachbehörden bzgl. der Erwiderung zu den mitgeteilten Nachforderungen

**110-kV-Leitung Engstlatt - Horb, LA 0707 Mast 036 – 038A**

Sehr geehrter Frau Koch, sehr geehrte Damen und Herren,

die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Im Bereich der geplanten Erweiterung des bestehenden Muschelkalksteinbruchs in Haigerloch-Weildorf verlaufen elektrische Anlagen der Netze BW GmbH.

> **Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)**

Im Bereich unserer 110-kV-Leitung Engstlatt - Horb, LA 0707 Mast 036 – 038A stehen derzeit zwei Mastprovisorien, die zurückgebaut werden sollen. Im Rahmen des Hochspannungsfreileitungsneubaus sind zwei Mastneubauten - mit neuem Standort - geplant.

Der neu geplante Verlauf der Leitungsachse unserer 110-kV-Leitung geht aus beigefügtem Lageplan hervor.

Im Lageplan vom 16.08.2022 der erneuten Anhörung des Änderungsgenehmigungsantrags sind die Darstellung unserer 110-kV-Leitung und den Leitungsbeschrieb der Leitungsachse mit „110-kV-Leitung Netze BW“, die neue Leitungsachse, die Schutzstreifen und die Maßangabe zur Schutzstreifenbreite zu ergänzen.

**Netze BW GmbH**

Schelmenwasenstraße 15 · 70567 Stuttgart · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart · Telefon +49 711 289-0 · Telefax +49 711 289-82180  
[www.netze-bw.de](http://www.netze-bw.de)

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell

Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald



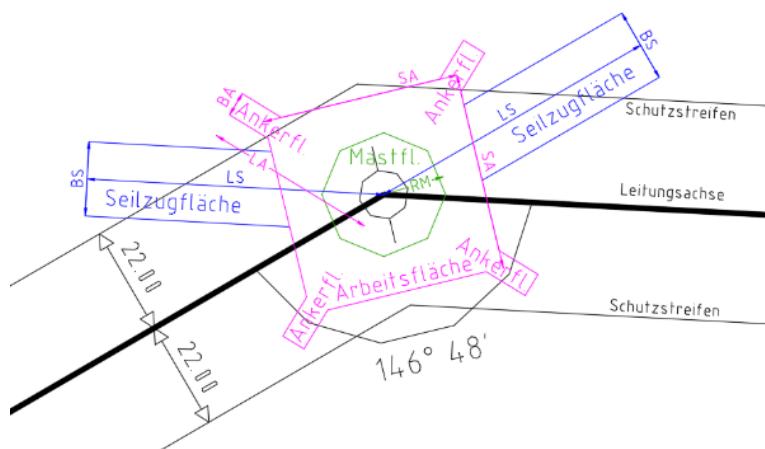
Nach dem Lageplan vom 16.08.2022 der erneuten Anhörung des Änderungsgenehmigungsantrags soll die bestehende Fläche des Muschelkalksteinbruchs in Haigerloch-Weildorf erweitert werden. Ebenso soll auf einem, nördlich des Steinbruches gelegenen, Grundstück mit der Flst.-Nr.: 3537 Bodenmieten zur Zwischenlagerung des Oberbodens angelegt werden. Diese Flächen befinden sich teilweise im Schutzstreifen unserer vorgenannten 110-kV-Leitung.

Das geplante Bodenlager auf dem Ackergrundstück mit der Flst.-Nr.: 3537 liegt innerhalb des technischen Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung.

Wegen der dabei zu beachtenden Sicherheitsvorschriften können wir der geplanten Erweiterung sowie dem geplanten Bodenlager im Leitungsschutzstreifen mit einer Breite von je 25,0 m rechts und links der Leitungsachse unserer 110-kV-Leitung Engstlatt - Horb, LA 0707 Mast 036 – 038A nur unter folgenden Voraussetzungen zustimmen, wobei etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung und der späteren Unterhaltung vom Antragsteller bzw. dem jeweiligen Eigentümer zu tragen sind:

1. Das geplante Bodenlager soll in trapezförmige Streifen-Mieten mit einer max. Breite von 20,0 m und einer max. Höhe von 2,5 m aufgebaut werden. Die Zwischenlagerung des Oberbodens ist mit der zuvor genannten max. Höhe von 2,5 m innerhalb des technischen Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung zustimmungsfähig. Diese Höhe darf nicht bzw. nur nach erneuter Abstimmung mit der Netze BW GmbH überschritten werden. Allerdings sind die unter Punkt 4 genannten freizuhaltenden Bereiche hinsichtlich Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen der Maststandorte zu beachten.
2. Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste sowie Baucontainer u.a. dürfen, nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW GmbH im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung errichtet bzw. aufgestellt werden.
3. Um die Standsicherheit der Masten mit der Nr. 036, 037A sowie 038A nicht zu beeinträchtigen, dürfen das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens RM = 12,5 m, gemessen von der jeweiligen Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW GmbH mit einem Böschungswinkel kleiner 45° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen.
4. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, müssen folgende Arbeitsflächen von baulichen Anlagen, Bodenmieten sowie von Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft freigehalten werden:

- Arbeitsfläche mit einer quadratischen Seitenlänge von  $SA = 40\text{ m}$
- vier Ankerflächen bei **Mast-Nr. 036** mit jeweils einem  $BA = 5,0\text{ m}$  breiten und einem  $LA = 30,7\text{ m}$  langen Korridor mit einem Winkel von je  $45^\circ$  bzw.  $135^\circ$  zur Leitungsachse.
- vier Ankerflächen bei **Mast-Nr. 037A** mit jeweils einem  $BA = 5,0\text{ m}$  breiten und einem  $LA = 45,0\text{ m}$  langen Korridor mit einem Winkel von je  $45^\circ$  bzw.  $135^\circ$  zur Leitungsachse.
- vier Ankerflächen bei **Mast-Nr. 038A** mit jeweils einem  $BA = 5,0\text{ m}$  breiten und einem  $LA = 29,0\text{ m}$  langen Korridor mit einem Winkel von je  $45^\circ$  bzw.  $135^\circ$  zur Leitungsachse.
- zwei Seilzugflächen bei **Mast-Nr. 036** mit jeweils einem  $BS = 15\text{ m}$  breiten und einem  $LS = 64,8\text{ m}$  langen Korridor in rückwärtiger Verlängerung der Leitungsanlagenachse.
- zwei Seilzugflächen bei **Mast-Nr. 037A** mit jeweils einem  $BS = 15\text{ m}$  breiten und einem  $LS = 86,7\text{ m}$  langen Korridor in rückwärtiger Verlängerung der Leitungsanlagenachse.
- zwei Seilzugflächen bei **Mast-Nr. 038A** mit jeweils einem  $BS = 15\text{ m}$  breiten und einem  $LS = 62,7\text{ m}$  langen Korridor in rückwärtiger Verlängerung der Leitungsanlagenachse.



schematische Skizze für Mast-, Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen

In Ergänzung zu den in Punkt 4 genannten freizuhaltenden Bereiche (Ankerfläche sowie Seilzugfläche) entstehen aufgrund der Höhe der geplanten Mastneubauten enorme Längen die über den im Leitungsschutzstreifen mit einer Breite von je  $25,0\text{ m}$  rechts und links der Leitungsachse hinausragen. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten



sowie der bereits bestehenden Abbaukante des Steinbruchs unmittelbar angrenzend an den Leitungsschutzstreifen mit einer Breite von je 25,0 m rechts und links der Leitungsachse sind die freizuhaltenden Bereiche der in Punkt 4 genannten (Mast-, Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen) nur innerhalb des Leitungsschutzstreifen einzuhalten.

Aufgrund der geplanten Mastneubauten ist die Zuwegung aus westlicher Richtung des Steinbruchs sowie die o.g. Mast-, Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen zwingend notwendig. Demnach kann die in westliche Richtung geplante Erweiterung des bestehenden Muschelkalksteinbruchs erst nach Fertigstellung des Umbaus der Leitungsanlage erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.

5. Es ist sicher zu stellen, dass die notwendigen Sprengungen für das Lösen des Gesteins die Standsicherheit der Masten mit der Nr. 036, 037A sowie 038A nicht beeinträchtigt.
6. Die Lagerung, Bereitstellung und Verarbeitung entzündbarer Stoffe/Gemische/Materialien (vgl. GHS) im Schutzstreifen, ist nur in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) zulässig. Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank) erfordern besondere Mindestabstände und sind im Einzelfall mit der Netze BW GmbH abzustimmen.
7. Im Näherungsbereich zu unseren 110-kV-Masten müssen Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Der Mindestabstand zwischen Mast und metallisch erdfühligen Anlagen (z.B. Straßenlampen, Gebäuden, Niederspannungsinstallationen, erdwirksamen Kabeln, Schutzplanken, Zaunanlage, Metallteile mit Berührmöglichkeiten) beträgt 5 m. Werden diese Mindestabstände unterschritten muss der Einzelfall von Netze BW GmbH geprüft werden (z. B. Schutzrohr, Trenntransformator, Einbindung in die Masterdungsanlage).
8. Wegen der unmittelbaren Nähe zu unserer 110-kV-Leitung kann es an leitfähigen Bauteilen zu Aufladungen kommen. Die Entladung durch Personen ist in ihrer Wirkung letztendlich identisch den Entladungseffekten, die durch Reibung an bestimmten Kleidungstextilien oder Teppichböden entstehen. Um diese Effekte auszuschließen, wird empfohlen alle metallisch leitfähigen Materialien zu erden.
9. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben.
10. Im Bereich der 110-kV-Leitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein



seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Alle Beteiligten sind von dieser Notwendigkeit zu unterrichten (vgl. DIN VDE 0105 und DIN EN 50341).

Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 037A und Mast Nr. 38A dürfen auf Flurstück Nr. 3537 Personen, Baugeräte oder anderen Gegenstände eine Höhe von 506,3 m NHN nicht überschreiten. Dies ist bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Zum Gittermast ist mit Baugeräten ein Schutzabstand von 3 m einzuhalten.

Für die Bodenabtragung ist der Einsatz eines Baggers nur eingeschränkt erlaubt, wobei die o.g. max. Höhe stets eingehalten werden muss.

Die Anlage von Bodenmieten ist daher nur eingeschränkt möglich.

Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen ist nur eingeschränkt möglich.

Alle weiteren geplanten Tätigkeiten mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen, wie Einrichten eines Standplatzes zum Beladen der LKWs, verladen mittels Bagger dürfen nur unter Einhaltung der o.g. max. Höhe für Baugeräte etc. im Schutzstreifen stattfinden.

11. Das Aufstellen von Baukränen im Bereich der 110-kV-Leitung ist vorher mit der Netze BW GmbH abzustimmen.

**Ein Kraneinsatz ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich.** Etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung sind vom Bauherrn zu tragen. Der Einsatz von Baugeräten im Bereich der 110-kV-Leitung ist vor Baubeginn mit der Netze BW GmbH abzustimmen.

Für eine detaillierte Beurteilung eines stationären Kraneinsatzes sind der Netze BW GmbH ein Lageplan mit Darstellung des Vorhabens und mit Darstellung des Kranstandortes im Maßstab 1 : 500, Angaben zum Kran (Schwenkkreis, Ausladung, (Gesamtlänge des Auslegers sowie die Länge des Kranhakens von der Drehachse des Krans), Gesamthöhe, Höhe des Auslegers) und eine Kranansicht zur Prüfung vorzulegen.

Für den Einsatz mobiler Baugeräte, wie mobile Kräne (Autokräne), Bagger usw. wenden Sie sich bitte direkt an unser **Auftragszentrum-Süd-HS** (Tel.: 07461-709-607, E-Mail: [Auftragszentrum-Sued-HS@netze-bw.de](mailto:Auftragszentrum-Sued-HS@netze-bw.de)).

12. Können beim Baugeräte-/Kraneinsatz die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, so kann geprüft werden, ob eine arbeitstägliche Abschaltung der 110-kV-Leitung oder einzelner Stromkreise möglich ist. Eine solche Abschaltung kann nicht oder nur



bedingt unter Berücksichtigung betrieblicher Belange und nur zeitweise vorgenommen werden. Aufgrund nichtbeeinflussbarer Faktoren muss berücksichtigt werden, dass geplante Abschaltungen kurzfristig abgesagt oder verschoben werden müssen.

Die Machbarkeit etwaiger Abschaltungen für einen Kraneinsatz sind mindestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Netze BW GmbH abzustimmen. Hierfür ist unser unten genanntes Auftragszentrum zu kontaktieren. Zur Prüfung der Machbarkeit sind die Bauantragsunterlagen, ein Bauzeitenplan und Angaben zum geplanten Baugeräteeinsatz im Schutzstreifen einzureichen. Die Kosten etwaiger Abschaltungen und möglicher Provisorien (Personal, Fahrzeuge) sind vom Bauherrn zu tragen. Wir weisen darauf hin, dass je Baumaßnahme für Prüfung und Umsetzung möglicher Provisorien auch Kosten von mehreren zehntausend Euro entstehen können.

Etwaige Abschaltungen für Baugeräte, wie mobile Kräne (Autokräne), Bagger usw. sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit unserer Betriebsstelle abzustimmen. Hierfür ist unser unten genanntes Auftragszentrum zu kontaktieren. Die Kosten etwaiger Abschaltungen (Personal, Fahrzeuge) sind vom Bauherrn zu tragen.

13. Der Beginn der Bauarbeiten sowie der verantwortliche Bauleiter ist unserem **Auftragszentrum-Süd-HS (Tel.: 07461-709-607, E-Mail: Auftragszentrum-Sued-HS@netze-bw.de)** mindestens drei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Unsere Betriebsstelle wird dann den verantwortlichen Bauleiter vor Ort unterweisen und die Zu- und Abfahrtswege zum Auffüllgelände und den Bereich des Auffüllgeländes unter unserer 110-kV-Leitung prüfen und abstimmen. Die angehängte Information für Bauunternehmen - Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen ist zu beachten ([Information für Bauunternehmen.pdf \(ctfassets.net\)](#)).
14. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch ihre Bautätigkeit an der 110-kV-Leitung entstehen.
15. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme gegen die Netze BW GmbH gerichtet werden, stellt der Bauherr die Netze BW GmbH frei.
16. Der Bauherr verpflichtet sich, die sich für ihn aufgrund der vorstehenden Bedingungen ergebenden Verpflichtungen auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen.
17. Durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot kann es zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen (insbesondere an unter der Leitungsanlage parkenden Fahrzeugen) und der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert werden. Hierfür übernimmt die Netze BW GmbH keine Haftung.



> **Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom  
(Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)**

Zu o.g. Genehmigungsantrag ist aus Sicht der dezentralen Netzplanung anzumerken, dass auf der 110-kV-Freileitungstrasse zwei 20-kV-Freileitungssysteme mitgeführt sind. Diese 20-kV-Freileitungssysteme werden auch weiterhin zur örtlichen Stromversorgung dringend benötigt.

Eine evtl. erforderliche Umlegung des 20-kV-Kabel aufgrund der neuen Standorte der 110-kV-Freileitungsmaste ist Netze BW intern mit der dezentralen Netzplanung abzustimmen.

Die Stellungnahme ist im Rahmen der Erteilung der Genehmigung in Kopie dem Bauherrn zu übergeben.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme, nebst Anlage(n), im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns nach Abschluss des Verfahrens den Baugenehmigungsbeschluss in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse [bau-leitplanung@netze-bw.de](mailto:bau-leitplanung@netze-bw.de) zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.

Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:

Netze BW GmbH  
Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement  
Externe Planungsverfahren NETZ TEPM  
Schelmenwasenstraße 15  
70567 Stuttgart

Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse [bauleitplanung@netze-bw.de](mailto:bauleitplanung@netze-bw.de) zukommen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. Donner".

Christopher Donner

Anlagen